

Vertrag zwischen Preußen, Österreich und Rußland, in Betreff der freien Stadt Krakau

Quelle: [Preuß. GS 1815 S. 161](#)

Der Vertragstext ist in der Quelle in deutscher und französischer Sprache in zwei Spalten gesetzt. Da der französische Text in der Quelle in Antiqua gesetzt ist, wird hier nur der deutsche Text wiedergegeben.

— 161 —

(No. 296.) Vertrag zwischen Preußen, Österreich und Rußland, in Betreff der freien Stadt Krakau. Vom 3ten Mai 1815.

Im Namen der allerheiligsten und untheilbaren Dreieinigkeit!

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der Kaiser von Rußland und Seine Majestät der Kaiser von Österreich, gesonnen, dem Artikel Ihrer gegenseitigen Verträge Folge zu geben, welcher die Neutralität, die Freiheit und die Unabhängigkeit der Stadt Krakau und ihres Territoriums betrifft, haben zur Erfüllung Ihrer, diesem Gegenstande gewidmeten, wohlwollenden Absichten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen, den Fürsten **von Hardenberg**, Ihren Staatskanzler, Ritter des preußischen großen schwarzen und rothen Adlerordens, des preußischen St. Johanniterordens und des preußischen eisernen Kreuzes; des russischen St. Andreas- und St. Alexander-Newsky-Ordens und des russischen St. Annenordens erster Klasse; Groß-

— 162 —

kreuz des königlich-hungarischen St. Stephansordens, Groß-Adler der Ehrenlegion; Ritter des spanischen St. Karls-, des sardinischen hohen Annunziaten-, des schwedischen Seraphinen-, des dänischen Elefanten-, des württembergischen goldnen Adlerordens und mehrerer andern, Ihren ersten Bevollmächtigten am Kongreß;

Seine Majestät der Kaiser von Rußland, den Herrn Andreas Grafen **von Rasumoffsky**, Ihren wirklichen Geheimen Rath, Ritter des St. Andreas- und St. Alexander-Newsky-Ordens, Großkreuz des St. Wladimir-Ordens erster Klasse, Ihren ersten Bevollmächtigten am Kongreß;

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, den Herrn Clemens Wenzeslaus Lothar Fürsten **von Metternich-Winneburg-Ochsenhausen**, Ritter des goldnen Vließes, Großkreuz des königlich-hungarischen St. Stephansordens, Ritter des St. Andreas-, St. Alexander-Newsky- und des St. Annen-Ordens erster Klasse, Großkreuz der Ehrenlegion, Ritter des Elefanten-, des hohen Annunziaten-, des schwarzen und rothen Adler-, des Seraphinen-, des toskanischen St. Josephs-, des St. Huberts-, des württembergischen goldnen Adlerordens, des badenschen

Ordens der Treue, des St. Johanniterordens und mehrerer andern, Kanzler des militairischen Marien-Theresien-Ordens, Kurator der Akademie der schönen Künste, Seiner Majestät des Kaisers von Östreich, Königs von Ungarn und Böhmen, wirklichen Käm-

— 163 —

merer, Geheimen Rath, Ihren Staats-, Konferenz- und der auswärtigen Angelegenheiten Minister, und Ihren ersten Bevollmächtigten am Kongreß;

Welche, nach Auswechselung ihrer, in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, folgende Artikel beschlossen, unterzeichnet und festgesetzt haben:

Erster Artikel.

Die Stadt Krakau mit ihrem Territorium soll, unter dem Schutze der drei hohen vertragschließenden Theile, auf immerwährende Zeiten als eine freie, unabhängige und streng neutrale Stadt angesehen werden.

Zweiter Artikel.

Das Territorium der freien Stadt Krakau erhält auf dem linken Weichselufer eine Linie zur Grenze, die, anhebend bei dem Dorfe Woliça, an der Stelle, wo die Mündung eines, nahe bei diesem Dorfe sich in die Weichsel ergießenden Baches ist, diesen Bach, stromaufwärts, entlang, über Clo, Koszielniki, bis Czulice geht, so daß diese Dörfer in dem Bezirke der freien Stadt Krakau begriffen sind. Von da läuft sie, längs der Dorfsmarkungen, über Dziskanowice, Garlice, Tomaszow, Karniowice, die ebenfalls im Krakauer Territorium bleiben, bis zu dem Punkte fort, wo die, die Distrikte von Krzeszowice und von Olkusz von einander scheidende Grenze beginnt; von da folgt sie dieser Grenze zwischen den gedachten beiden Distrikten, bis sie an die Grenzen von Preußisch-Schlesien stößt wo sie endet.

— 164 —

Dritter Artikel.

Da Seine Majestät der Kaiser von Östreich zu dem, was die Handelsverhältnisse und die Verhältnisse guter Nachbarschaft zwischen Gallizien und der freien Stadt Krakau zu erleichtern vermag, Ihrerseits besonders beitragen wollen, so gestehen sie der am Ufer liegenden Stadt Podgorze die Vorrechte einer freien Handelsstadt, so wie deren die freie Stadt Brody genießt, auf immerdar zu. Diese Handelsfreiheit soll sich auf einen Umkreis von fünfhundert Toisen, von der Aussenlinie (*barrière*) der Vorstädte der Stadt Podgorze gemessen, erstrecken. Dieser immerwährlichen Verwilligung zufolge, die jedoch den Souverainitätsrechten Seiner Kaiserlich-Königlichen Apostolischen

Majestät keinen Eintrag thun soll, werden die österreichischen Zollhäuser nur an Orten, die ausserhalb jenes Umkreises liegen, errichtet werden. Auch soll daselbst kein Militäretablissement gebildet werden, wodurch die Neutralität von Krakau bedroht seyn, oder der Freiheit des Handels, deren Seine K. K. Apostolische Majestät die Stadt Podgorze und ihren Umkreis genießen lassen wollen, Zwang geschehen könnte.

Vierter Artikel.

Im Gefolge dieser Verwilligung haben Se. K. K. Apostolische Majestät den Entschluß^a gefaßt, der Stadt Krakau ebenmäßig zu gestatten, am rechten Weichselufer, an den Stellen, mittelst deren sie immer mit Podgorze Verbindung gepflogen, ihre Brücken anzulehnen und ihre Fahrzeuge zu befestigen. Die Kosten der Unterhaltung

^a korrigiert aus: Enschluß

— 165 —

des Ufers an den Stellen, wo ihre Brücken anker- oder taufest gemacht werden, trägt sie. Auch liegt ihr die Unterhaltung der Brücken, dergleichen der Boote und Prahme zum Übersetzen in der Jahreszeit, wo die Brücken nicht bestehend erhalten werden können, ob. Sollte jedoch hierbei Nachlässigkeit, Verwahrlosung oder übler Wille in den Veranstaltungen eintreten, so würden die drei Höfe, auf den Grund bekundeter diesfälligen Thatsachen, über eine Verwaltungsweise für Rechnung der Stadt, wodurch für die Zukunft alle dergleichen Mißbräuche verbannt würden, Sich einigen.

Fünfter Artikel.

Unmittelbar nach Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrags wird eine gemischte, aus einer gleichen Anzahl von Commissarien und Ingenieuren bestehende Commission ernannt werden, die bestimmt ist, an Ort und Stelle die Gränzlinie zu ziehen, die Gränzpfähle zu setzen, eine Beschreibung von ihren Winkeln und ihrer Aufrichtung zu machen, und eine Karte sammt Ortsbeschreibung aufzunehmen, damit in keinem Falle solcherhalb künftig Schwierigkeit oder Zweifel seyn könne. Die Pfähle, welche das Territorium von Krakau bezeichnen werden, sollen numerirt und mit dem Wapen der angränzenden Mächte, so wie mit dem der freien Stadt Krakau, versehen seyn. Da die Gränze des österreichischen Territoriums, dem krakauschen gegenüber, von dem Thalweg der Weichsel gebildet wird, so sollen die, darauf Bezug habenden österreichischen

— 166 —

Gränzpfahle auf dem rechten Ufer dieses Stromes errichtet werden. Der Umkreis, welcher den, für frei für den Handel erklärten Landesbezirk von Podgorze in sich begreift, soll durch besondere Pfähle

bezeichnet werden, die das österreichische Wappen mit der Inschrift führen: freier Bezirk für den Handel, *Wolny okrąg dla handlu*.

Sechster Artikel.

Die drei Höfe verpflichten sich, zu allen Zeiten die Neutralität der freien Stadt Krakau und ihres Territoriums zu beobachten, und die Beobachtung derselben zu verfügen; keine bewaffnete Macht darf jemals unter irgend einem Vorwande dort einrücken.

Zur Erwidrung dessen ist verstanden und ausdrücklich festgesetzt, daß keinen, den Ländern des einen oder des andern der drei kontrahirenden Theile ungehörigen Überläufern, Ausreißern oder vom Gesetze verfolgten Leuten, in der freien Stadt Krakau und auf deren Territorium irgend einige Zuflucht oder Schutz gewährt werden darf, und daß auf das etwanige, von Seiten der Behörden, denen es zuständig, geschehende Auslieferungsverlangen dergleichen Individuen unverweilt werden festgenommen und unter guter Bedeckung, der Wache abgeliefert werden, die, sie an der Grenze in Empfang zu nehmen, den Auftrag haben wird.

Siebenter Artikel.

Da die drei Höfe die Verfassungsurkunde genehmiget haben, wornach die freie Stadt Krakau und deren Territorium regiert werden sollen und die den gegenwärtigen Artikeln, als ein

— 167 —

Bestandtheil derselben, angefügt ist, so nehmen Sie die darin beurkundete Verfassung unter Ihre gemeinsame Garantie. Sie verbinden sich überdem jede, einen Commissarius abzuordnen, der sich nach Krakau begeben wird, um daselbst gemeinschaftlich mit einem, auf eine Zeit lang und an Ort und Stelle, aus Individuen gebildeten Ausschusse zu arbeiten, die vorzüglich aus den öffentlichen Beamten, oder aus Personen von fest begründetem Rufe genommen werden sollen. Jede der drei Mächte wird zu dem Ende einen Candidaten aus einer der drei Klassen, dem Adel, der Geistlichkeit oder dem dritten Stande wählen. Der Vorsitz in diesem Ausschusse wird, wochenweise und abwechselnd, von einem der Commissarien der drei Höfe geführt. Das Loos wird über den ersten Vorsitz entscheiden und der Präsident aller mit dieser Eigenschaft verknüpften Rechte und alles dessen genießen, was ihr beigelegt ist.

Dieser Ausschuß wird sich mit der Entwicklung der in Rede stehenden Verfassungs-Grundlagen beschäftigen und sie in Anwendung bringen. Zu seinem Auftrage werden auch die ersten Beamten-Ernennungen gehören, versteht sich, Ernennungen solcher, die nicht etwa zum Senate von den hohen kontrahirenden Theilen ernannt worden

sind, welche, für dieses Mal, Sich die Wahl einiger bekannten Personen vorbehalten haben. Nicht minder wird jener Ausschuß sich angelegen seyn lassen, die neue Regierung der freien Stadt Krakau und ihres Territoriums, in Wirkung und Thätigkeit zu setzen.

— 168 —

Er wird sich unverzüglich in Kenntniß von der gegenwärtigen Verwaltung setzen und ist ermächtigt, daran alle Veränderungen, die das öffentliche Wohl erheischen möchte, vorzunehmen, bis dahin, daß dieser provisorische Zustand aufhören wird.

Achter Artikel.

Die Grundverfassung der freien Stadt Krakau und ihres Territoriums läßt ein Zoll-Privilegium oder eine Zölle-Anlegung zu ihren Gunsten nicht zu. Sie gestattet ihr jedoch die Wege- und Brücken-Gelder-Erhebung.

Neunter Artikel.

Um in Hinsicht der, von der freien Stadt Krakau zu erhebenden Brücken- und Passage-Gefälle, die mit den von ihr zu tragenden Lasten im Verhältnisse stehen müssen, eine gleichförmige Vorschrift festzusetzen, ist man übereingekommen, daß von der, im 7ten Artikel erwähnten Commission ein bleibender und gemeinschaftlicher Tarif angefertigt werden soll. Dieser Tarif kann nur die Ladungen, Last-, Zug- und Heerden-Vieh, niemals aber, es sey denn zu der Zeit, wo der Übergang auf Fahrzeugen geschieht, Personen zum Gegenstande haben.

Die Erhebungs-Bureaux werden auf dem linken Weichsel-Ufer errichtet.

Dieselbe Commission wird auch die Grundsätze wegen des Münzsorten-Courses feststellen.

Zehnter Artikel.

Alle Rechte, Verbindlichkeiten, Vortheile und Begünstigungen, die von den hohen contrahirenden Theilen, in den, auf die Eigenthümer gemischten

— 169 —

Besitzes (*sujets mixtes*), auf Amnestie und auf die Freiheit des Handels und der Schifffahrt sich beziehenden Artikeln festgesetzt sind, sind auch der Stadt Krakau und ihrem Territorium gemein.

Zur Erleichterung der Versorgung der Stadt Krakau und ihres Territoriums mit Lebensmitteln, sind die drei hohen Höfe außerdem übereingekommen, Brennholz, Kohlen und alle zu den ersten Nahrungs-

Bedürfnissen gehörige Gegenstände, nach dem Territorium der Stadt Krakau ungehindert aus- und dahin eingehen zu lassen.

Eilfter Artikel.

Eine Commission wird in den Ländereien der Geistlichkeit und des öffentlichen Schatzes die Grund- und Zins-Gefälle der Bauern auf die Weise reguliren, die am geeignetsten ist, den Zustand der letztern in Aufnahme zu bringen und zu verbessern.

Zwölfter Artikel.

Die freie Stadt Krakau behält für sich und auf ihrem Territorium das Post-Privilegium. Inzwischen stehet jedem der drei Höfe frei, nach seinem Gefallen, entweder sein eigenes Post-Amt in Krakau zur Beförderung der nach Ihren Staaten gehenden oder daher kommenden Pakete zu halten, oder blos dem Krakauer Post-Amte einen Secretair mit dem Auftrage beizugeben, über diesen Zweig des Postgeschäfts zu wachen. Was die Beförderungskosten für die durchgehenden Briefe und das Porto im Innern betrifft, so wird dieser Gegenstand, nach gemeinsam abgefaßten Instructionen, von der, im 7ten Artikel gedachten, Commission regulirt werden.

— 170 —

Dreizehnter Artikel.

Alles, was sich in der freien Stadt Krakau und auf ihrem Territorium an gewesenen National-Eigenthume des Herzogthumes Warschau befindet, soll, als solches, in Zukunft der freien Stadt Krakau gehören. Dieses Eigenthum wird eine ihrer Einnahmequellen ausmachen, und die Einkünfte davon sollen zur Unterhaltung der Akademie, zu andern wissenschaftlichen Anstalten und hauptsächlich dazu angewendet werden, die Mittel der öffentlichen Erziehung zu vervollkommen. Die Einkünfte an Brücken- und Wegegefällen sind, ihrer Natur nach, zur Unterhaltung der Brücken und öffentlichen Straßen, sowohl in der freien Stadt Krakau selbst, als auch auf ihrem Territorium, bestimmt. Die Verwaltungs-Behörde wird für diesen, für Verbindung und Handel so nöthigen Geschäftstheil, verantwortlich seyn.

Vierzehnter Artikel.

Da über die Einkünfte der freien Stadt Krakau in der Art Verfügung getroffen ist, daß der Überschuß über die Verwaltungs-Kosten auf die, im vorhergehenden Artikel bezeichneten Gegenstände verwendet werden soll, so kann die Stadt Krakau nicht verbunden seyn, zur Zahlung der Schulden des Herzogthumes Warschau beizutragen, und wird dagegen auch keinen Theil an demjenigen haben, was dem gedachten Herzogthume etwa auszuzahlen ist. Den Krakauer

Einwohnern soll jedoch freistehen, ihre Privat-Forderungen bei der Commission zu liquidiren, die mit der

— 171 —

Regulirung des Rechnungswesens beauftragt seyn wird.

Fünfzehnter Artikel.

Die Krakauer Akademie wird, in ihren Privilegien und in dem eigenthümlichen Besitze der zu ihr gehörigen Gebäude und Bibliothek, imgleichen desjenigen Vermögens bestätigt, welches sie an liegenden Gründen oder an hypothekarischen Capitalien besitzt. Den Bewohnern der angrenzenden polnischen Provinzen soll erlaubt seyn, sich nach dieser Akademie zu begeben, sobald diese, eine, den Absichten eines jeden der drei hohen Höfe entsprechende Einrichtung erhalten haben wird.

Sechszehnter Artikel.

Das Bißthum Krakau und das Domkapitel dieser freien Stadt, desgleichen die gesammte weltliche und Ordensgeistlichkeit, soll bestehen bleiben. Die ihr Eigenthum ausmachenden Capitalien, Stiftungen, Grundstücke, Einkünfte und Hebungen, sollen ihnen erhalten bleiben. Dem Senate soll jedoch freistehen, auf den December-Versammlungen eine, von der jetzt bestehenden, verschiedene Vertheilungsart vorzuschlagen, wenn erwiesen wäre, daß die gegenwärtige Verwendung der Einkünfte den Absichten der Stifter, besonders in dem, was sich auf den öffentlichen Unterricht und die unglückliche Lage der niedern Geistlichkeit bezieht, nicht gemäß sey. Jede hierin zu treffende Änderung ist denselben Förmlichkeiten, als die Annahme eines Staatsgrundgesetzes, unterworfen.

Siebzehnter Artikel.

Da die geistliche Gerichtsbarkeit des

— 172 —

Bißthums Krakau auf das österreichische und auf das preußische Gebiet sich nicht erstrecken soll, so bleibt die Nomination des Bischofs von Krakau unmittelbar Sr. Majestät dem Kaiser von Rußland vorbehalten, welcher, für dieses Mal, nach Seiner Wahl, zur ersten Ernennung schreiten wird. In der Folge sollen das Domkapitel und der Senat das Recht haben, jeder zwei Candidaten zu präsentiren, aus welchen Seine gedachte Majestät den neuen Bischof wählen werden.

Achtzehnter Artikel.

Ein Exemplar der obigen Artikel, so wie der, einen Hauptbestandtheil derselben ausmachenden Verfassungs-Urkunde, soll durch die, im siebenten Artikel bezeichnete Commission, zum immerwäh-

renden Beweise der großmüthigen Grundsätze, welche die drei hohen Mächte Sich zu Gunsten der freien Stadt Krakau und ihres Territoriums zu eigen gemacht haben, im Archive dieser Stadt feierlich niedergelegt werden.

Neunzehnter Artikel.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und die Ratificationen darüber sollen in Zeit von sechs Tagen ausgewechselt werden.

Zu Urkunde dessen haben ihn die gegenseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und mit ihren Wapen besiegelt.

Geschehen zu Wien den dritten Mai des Jahres Christi Ein Tausend Acht Hundert und Funfzehn.

(Unterzeichnet:)

(L. S.) Fürst **von Hardenberg.**

(L. S.) Graf **von Rasumoffsky.**

— 173 —

(Zwischen Preußen und Östreich ist ein, bis auf das Alteniren in der Rangordnung, dem obigen gleichlautendes Exemplar, und zwar, wie folgt, unterzeichnet:)

(L. S.) Fürst **von Metternich.**

(L.S.) Fürst **von Hardenberg.**

Verfassungs-Urkunde der freien Stadt Krakau.

1.

Die römisch-katholische apostolische Religion wird als Religion des Landes in Kraft erhalten.

2.

Jeder christliche Gottesdienst ist frei und begründet keinen Unterschied in den gesellschaftlichen Rechten.

3.

Die gegenwärtig bestehenden Rechte der Landleute werden in Kraft erhalten. Vor dem Gesetze sind alle Bürger gleich, und alle werden auf gleiche Weise von ihm beschützt. Das Gesetz beschützt eben so alle geduldeten Arten der Gottesverehrung.

4.

Die Regierung der freien Stadt Krakau und ihres Territoriums wird einem Senate inwohnen, der aus zwölf Mitgliedern, die Senatoren heißen, und aus einem Präsidenten besteht.

5.

Neun Senatoren, den Präsidenten mit einbegriffen, werden von der Repräsentanten-Versammlung gewählt. Die übrigen vier werden vom Domka-

— 174 —

pitel und von der Akademie ausersehen, welche Körperschaften das Recht haben, jede zwei ihrer Mitglieder dazu, daß sie Sitz im Senate haben, zu ernennen.

6.

Sechs Senatoren sind es auf Lebenszeit. Der Präsident des Senats bleibt drei Jahre lang im Amte, kann aber wiedererwählt werden. Von den übrigen Senatoren tritt jährlich die Hälfte aus dem Senate, tun den Neugewählten Platz zu machen; das Alter bezeichnet die drei Mitglieder, welche zu Ende des ersten abgelaufenen Jahres ihre Stellen verlassen müssen, so, daß die jüngsten an Alter, zuerst austreten. Was die, von dem Domkapitel und der Akademie angestellten vier Senatoren betrifft, so bleiben zwei davon lebenslang im Amte, die beiden andern werden alljährlich durch neue ersetzt.

7.

Die Mitglieder der Weltgeistlichkeit und der Universität, desgleichen die Eigenthümer von Ländereien, Häusern oder sonst irgend eines dinglichen Besitzthumes, wenn sie fünfzig Gulden polnisch Grundsteuer bezahlen, die Innhaber von Fabriken und Manufakturen, die Großhändler und alle diejenigen, welche als Börsenmitglieder eingeschrieben sind, die ausgezeichneten Künstler in den schönen Künsten und die Schul-Professoren, sollen, sobald sie das erforderliche Alter angetreten haben, das staatsbürgerliche Recht haben, **zu wählen**. Sie können auch **erwählt werden**, wenn sie sonst den

— 175 —

übrigen, vom Gesetze vorgeschriebenen Bedingungen Genüge leisten.

8.

Der Senat besetzt die Verwaltungsstellen und setzt, nach Willen, die durch seine Macht angestellten Beamten wieder ab. Er vergiebt auch alle geistlichen Pfründen, deren Verleihung dem Staate vorbehalten ist, vier Domherrn-Stellen ausgenommen, die den Fakultäts-

Doktoren, welche Lehrämter bekleiden, vorbehalten bleiben und von der Akademie besetzt werden.

9.

Die Stadt Krakau mit ihrem Territorium wird in Stadt- und Land-Gemeinden eingetheilt werden. Von den erstern wird, so viel es die Ortsumstände gestatten, eine jede wenigstens zwei tausend, von den letztern eine jede wenigstens drei tausend fünfhundert Seelen stark seyn. Jede dieser Gemeinden wird einen Gemeinde-Vorsteher haben, der frei erwählt wird und dem die Vollstreckung der Befehle der Regierung obliegt. In den Landgemeinden kann, wenn es die Umstände erfordern, der Gemeinde-Vorsteher mehrere Stellvertreter haben.

10.

Im Monate December jeden Jahres wird eine Repräsentanten-Versammlung gehalten, deren Sitzungen nicht über vier Wochen hinaus verlängert werden dürfen. Diese Versammlung übt alle Befugnisse der gesetzgebenden Gewalt aus, prüft die Jahresrechnungen der öffentlichen Verwaltung und stellt den Etat für jedes Jahr fest. Sie

— 176 —

wählt die Senats-Glieder nach dem deshalb festgesetzten Bildungs-Artikel. Sie wählt desselben gleichen die Richter. Sie hat das Recht, die öffentlichen Beamten, welche es auch seyen, wenn sie sich der Veruntreuung, der Erpressung, oder Mißbrauchs in Verwaltung ihrer Stellen verdächtig gemacht haben, (durch eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln) in Anklagestand zu setzen und bei dem obersten Gerichtshofe zu belangen.

11.

Die Repräsentanten-Versammlung besteht:

- 1) aus den Abgeordneten der Gemeinden, deren jede einen wählt;
- 2) aus drei vom Senate abgeordneten Mitgliedern;
- 3) aus drei vom Dom-Kapitel abgeordneten Prälaten;
- 4) aus drei von der Universität abgeordneten Fakultäts-Doktoren;
- 5) aus sechs in Amte stehenden Friedensrichtern, die nach der Reihe genommen werden.

Der Präsident der Versammlung wird aus den drei, vom Senate abgeordneten Mitgliedern gewählt. Kein Gesetzes-Entwurf, der dahin abzweckt, an einem Gesetze, oder einer bestehenden Verordnung, einige Änderung anzubringen, darf der Repräsentanten-Versammlung zur Berathschlagung vorgelegt werden, bevor er nicht im Senate mitgetheilt worden ist, und dieser die Vorlegung des Entwurfes durch Stimmenmehrheit genehmiget hat.

— 177 —

12.

Die Repräsentanten-Versammlung wird sich mit der Abfassung eines bürgerlichen und peinlichen Gesetzbuches und einer Ordnung für das gerichtliche Verfahren beschäftigen. Sie wird unverzüglich einen Ausschuß ernennen, welchem obliegt, diese Arbeit vorzubereiten, bei der die örtliche Beschaffenheit des Landes und der Geist seiner Einwohner gehörig beachtet bleiben müssen. Zwei Senatsglieder werden Mitglieder dieses Ausschusses seyn.

13.

Ist ein Gesetz nicht von sieben Achttheilen der Repräsentanten angenommen worden und der Senat befindet durch eine Mehrheit von neun Stimmen, daß Gründe der öffentlichen Wohlfahrt vorhanden sind, es einer nochmaligen Berathung der Gesetzgeber zu unterwerfen, so wird es an die Versammlung des nächstfolgenden Jahres zur Entscheidung gewiesen. Betrifft der Gegenstand das Finanzwesen, so bleibt, bis zur Einführung des neuen Gesetzes, das im verflorbenen Jahre bestandne, in Kraft.

14.

Jeder, mindestens sechstausend Seelen enthaltende, Bezirk soll einen, von der Repräsentanten-Versammlung ernannten Friedensrichter haben. Seiner Amtsführung ist eine Dauer von drei Jahren gesetzt. Außer seiner Obliegenheit als Vermittler, soll er von Amts wegen über die Angelegenheiten der Minderjährigen, imgleichen über die Rechtsfälle wachen, welche die, dem Staate oder den öffentlichen Anstalten

— 178 —

gehörigen Gelder und Besitzthümer betreffen. Er wird in diesen beiden Beziehungen im Einverständnisse mit dem jüngsten Senator handeln, dem die Wahrnehmung des Besten der Minderjährigen, und alles dessen, was die, auf die Gelder und Besitzthümer des Staates sich beziehenden Rechtssachen betrifft, ausdrücklich übertragen seyn wird.

15.

Es soll ein Gerichtshof erster Instanz, und ein Appellationsgerichtshof^a eingesetzt werden. Drei Richter von dem erstern, und vier von dem Appellationsgerichtshofe, die Präsidenten beider Gerichtshöfe mit einbegriffen, haben ihre Stellen auf Lebenszeit. Die übrigen Richter, die einem jeden der beiden Gerichtshöfe in der, nach den Ortsumständen, erforderlichen Anzahl beigegeben werden, hängen von der freien Wahl der Gemeinden ab und werden ihr Amt nur binnen eines, durch die Bildungsgesetze bestimmten Zeitraumes verwalten.

^a korrigiert aus:
Apellationsgerichtshof

Diese beiden Gerichtshöfe entscheiden alle Rechtshändel, wie sie auch beschaffen, und wie auch die Personen geeigenschaftet seyn mögen. Wenn die Erkenntnisse beider Instanzen in ihren Entscheidungen gleichförmig sind, so hat keine Appellation weiter statt. Weichen ihre Entscheidungen, in der Sache selbst, von einander ab, oder befindet die Akademie, nach eingesehenen Acten, daß Grund vorhanden sey, sich über Verletzung der Gesetze oder wesentlicher Förmlichkeiten des Verfahrens in bürgerlichen Rechtssachen, zu beschweren, so wird, wie auch bei allen, auf Todesstrafe oder Enteh-

— 179 —

rung lautenden Erkenntnissen, die Sache nochmals vor das Appellationsgericht gebracht: alsdann aber werden der gewöhnlichen Richterzahl alle Friedensrichter der Stadt und vier Individuen beigesellt, von denen jede Hauptparthei die Hälfte nach Gefallen aus den Bürgern wählen kann. Drei Richter müssen gegenwärtig seyn, damit in erster — fünf, damit in zweiter — und sieben, damit in letzter Instanz erkannt werden könne.

16.

Der oberste Gerichtshof für die, im 10ten Artikel bedachten Fälle soll bestehen:

- 1) aus fünf durch das Loos gewählten Repräsentanten;
- 2) aus drei Mitgliedern des Senats, die er selbst ausersieht;
- 3) aus den Präsidenten der beiden Gerichtshöfe;
- 4) aus vier Friedensrichtern, nach der Reihe genommen;
- 5) aus drei Bürgern, die der angeklagte Beamte erkiefzt.

Zur Fällung des Urtheiles wird die Gegenwart von neun Mitgliedern erfordert.

17.

Das Verfahren in bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen ist öffentlich. Bei der Instruction der Processe (und vornehmlich solcher, die im eigentlichen Sinne peinliche sind) soll die Geschworneneinrichtung Anwendung finden, die der Ortsbeschaffenheit des Landes, dem Grade der Bildung und der Sinnesart seiner Bewohner angeeignet werden wird.

— 180 —

18.

Die Rechtspflege ist unabhängig.

19.

Zu Ende des sechsten Jahres, von Bekanntmachung der Verfassungs-Urkunde an gerechnet, sollen die Bedingungen, um durch die Wahl der Repräsentanten, Senator werden zu können, folgende seyn:

- 1) das fünf und dreißigste Lebensjahr vollendet —
- 2) seine Studien auf einer, im Umfange des ehemaligen Königreichs Polen belegenen hohen Schule zurückgelegt —
- 3) das Amt eines Gemeindevorstehers zwei Jahre lang, eben so lange das Richteramt, und die Stelle eines Repräsentanten während zweier Sitzungen der Versammlung bekleidet zu haben;
- 4) ein, auf hundert und fünfzig Gulden polnisch, Grundsteuer geschütztes und wenigstens ein Jahr früher, als man erwählt wird, erworbenes unbewegliches Eigenthum zu besitzen.

Die Bedingungen, um das Richteramt zu erlangen, sind:

- 1) das dreißigste Jahr vollendet —
- 2) seine Studien auf einer der vorbemerkten hohen Schulen zurückgelegt und die Doktorwürde erlangt zu haben;
- 3) ein Jahr lang bei einem Gerichtsaktuar (*greffier*) gearbeitet zu haben, und eben so lange bei einem Sachwalter in Thätigkeit gewesen zu seyn;

— 181 —

- 4) ein unbewegliches Eigenthum von acht tausend Gulden polnisch an Werthe zu besitzen, das wenigstens ein Jahr früher, als man gewählt wird, erworben ist.

Um ein Richteramt in zweiter Instanz, oder die Präsidentenstelle bei einem von beiden Gerichtshöfen zu erlangen, muß man, ausser diesen Bedingungen, annoch die Stelle eines Richters in erster Instanz oder die eines Friedensrichters, zwei Jahre hindurch bekleidet haben und einmal Repräsentant gewesen seyn.

Um zum Repräsentanten einer Gemeinde gewählt zu werden, muß man

- 1) volle sechs und zwanzig Jahre alt seyn;
- 2) die vollständige Studien-Laufbahn auf der krakauer Akademie zurückgelegt haben;
- 3) ein unbewegliches, auf neunzig Gulden polnisch geschätztes, wenigstens ein Jahr früher, als man gewählt wird, erworbenes Eigenthum besitzen.

Alle in dem gegenwärtigen Artikel aufgestellten Bedingungen sind auf diejenigen Individuen, die, während das Herzogthum

Warschau bestand, von der königlichen Ernennung oder der Wahl der Bezirksversammlungen abhängige Stellen bekleidet haben, nicht mehr — und auch nicht auf diejenigen anwendbar, die aus Macht der contrahirenden Souveraine angestellt sind. Solche Individuen sind vollständig berechtigt, zu allen Stellen ernannt oder erkoren zu werden.

— 182 —

20.

Über alle Handlungen der Regierung, der Gesetzgebung und der Gerichtshöfe werden die Aufsätze in polnischer Sprache abgefaßt werden.

21.

Die Einnahme und Ausgabe der Akademie wird einen Theil des General-Etats der freien Stadt Krakau und ihres Territoriums ausmachen.

22.

Sicherheit und Polizei im Innern werden durch eine hinreichende Abtheilung der Stadtmiliz gehandhabt werden. Diese Abtheilung wird von Zeit zu Zeit abgelöst und von einem, bei Linientruppen gestandenen Officiere befehligt werden, der, nachdem er mit Auszeichnung gedient, diese Art von Versorgung empfängt.

Zur Handhabung der Sicherheit der Wege und des platten Landes, wird eine hinlängliche Anzahl Gensdarmen bewaffnet und beritten gemacht.

Geschehen zu Wien den dritten Mai des Jahres Christi Ein Tausend Acht Hundert und Fünfzehn.

(Unterz.)

(L. S.) Fürst **v. Hardenberg.**

(L. S.) Graf **v. Rasumoffsky.**

(Mit Östreich ist ein gleichlautendes Exemplar also gezeichnet:)

(L. S.) Fürst **v. Metternich.**

(L. S.) Fürst **v. Hardenberg.**

— 183 —

Ratifications-Urkunde

zu dem, zwischen Preußen, Rußland und Östreich am 3ten Mai 1815. geschlossenen und unterzeichneten Vertrag, in Betreff der freien Stadt Krakau.

(Mit Rußland ausgewechselt.)

Wir **Friedrich Wilhelm III.** von Gottes Gnaden König von Preußen etc. etc. etc. thun hiermit kund, daß Wir, mit Sr. Majestät dem Kaiser von Rußland. und Sr. Majestät dem Kaiser von Östreich, des einstimmigen Sinnes, dem Artikel Unserer gegenseitigen Verträge Folge zu geben, welcher die Neutralität, Freiheit und Unabhängigkeit der Stadt Krakau und ihres Territoriums betrifft, zur Verhandlung, Abschließung und Unterzeichnung alles dessen, was auf diesen Gegenstand sich bezieht, den Fürsten von **Hardenberg**, Unsern Staatskanzler, ernannt haben, welcher, und der, von Sr. Majestät dem Kaiser von Rußland hierzu ernannte Bevollmächtigte, Herr Andreas Graf v. **Rasumoffsky**, Ihr wirklicher Geheimer Rath etc. imgleichen der, von Sr. Majestät dem Kaiser von Östreich dazu ernannte Bevollmächtigte, Hr. Clemens Wenzeslaus Lothar, Fürst von **Metternich-Winneburg-Ochsenhausen** etc. den dritten Mai einen Vertrag in neunzehn Artikeln, begleitet von einer Verfassungs-Urkunde für die freie Stadt Krakau in zwei und zwanzig Artikeln, unterzeichnet haben, wovon der Inhalt folgt:

(Hier folgt der Vertrag und die Verfassungsurkunde.)

— 184 —

Wir haben, nachdem Wir diesen Vertrag und dessen Anlage gelesen und erwogen, sie Unserem Willen gemäß befunden und sie daher angenommen, genehmigt, bestätigt und ratificirt, so wie Wir sie hiermit, für Uns und Unsere Nachfolger, annehmen, genehmigen, bestätigen und ratificiren, und auf Unser Königliches Wort versprechen, zu thun, daß ihr Inhalt genau und getreulich in Erfüllung gebracht werde.

Zu Urkund dessen haben Wir Gegenwärtiges, von Uns eigenhändig unterzeichnet und durch Unsern Staatskanzler contrasignirt, mit Unserm Königlichen Wappen bedrucken lassen.

Geschehen zu Wien den Neunten Mai im Jahre Christi Ein Tausend Achthundert und Fünfzehn und Unserer Regierung im Achtzehnten.

(Unterzeichnet:)

(L.S.) **Friedrich Wilhelm.**

(contrasignirt:)

Fürst **von Hardenberg.**

(Mit Östreich ist ein, bis auf den Wechsel in der Rangordnung,
dem obigen gleichlautendes Exemplar, ausgewechselt worden.)

Quelle

Preuß. GS

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten. - Berlin
1815

Digitalisat: [Staatsbibliothek Berlin](#)

Hinweise

[HIS-Data 148](#): Preussische Gesetzsammlung

Betrifft: [HIS-Data 1619](#): Königreich Preußen

Bearbeiter: Hans-Walter Pries

Diese Ausgabe wurde im Rahmen des Dienstes [HIS-Data](#) erstellt und darf nur für persönliche, wissenschaftliche oder andere nichtkommerzielle Zwecke verwendet und weitergegeben werden.

[Regeln für die Textübertragung](#)